

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 48 (1969)
Heft: 10

Artikel: Die Rolle der Vereinten Nationen
Autor: Marbach, F. / Brügel, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rolle der Vereinten Nationen

Ein Briefwechsel

Um die Frage, ob die Vereinten Nationen (UNO), deren Aktivität in weltpolitischen Fragen, wie man weiss, durch die sowjetische Sabotage gelähmt ist, durch ihr Verhalten «Satzungsbruch» begehen, also ihrer eigenen Verfassung zuwiderhandeln, hat sich ein Briefwechsel zwischen Dr. J. W. Brügel (London) und Prof. Dr. Fritz Marbach (Bern) abgespielt. Wir halten den Inhalt dieser ursprünglich privaten freundschaftlichen Auseinandersetzung zwischen Parteigenossen für wichtig genug, sie mit Bewilligung der beiden Teilnehmer hier zu veröffentlichen.

London, 23. August 1969

1. Brügel an Marbach

Werter Genosse!

In der «NZZ» (6. Juli) habe ich zu meiner Überraschung gelesen, Sie hätten kürzlich den Satz niedergeschrieben, «die Vereinten Nationen schritten sozusagen von Satzungsbruch zu Satzungsbruch». Mit Ihnen beklage ich die Unfähigkeit der Vereinten Nationen, die weltpolitischen Krisen zu meistern, wobei ich in erster Linie an den Nahen Osten denke. Ich sehe aber darin nicht das, was Sie «Satzungsbruch» nennen. Eine solche Bezeichnung scheint mir höchstens für die Entscheidung über Gibraltar (1968) berechtigt zu sein. Es würde mich interessieren, wie Sie Ihre Ansicht begründen. Darf ich Sie um die Freundlichkeit bitten, mich Ihren Standpunkt etwas detaillierter wissen zu lassen?

Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegensehend, bin ich mit sozialistischen Grüssen

J. W. Brügel, m. p.

2. Marbach an Brügel

Bern, 28. August 1969

Sehr geehrter Genosse,

Ich bin im Besitz Ihrer Notiz vom 23. August. Ihr Inhalt hat mich sehr erstaunt, weil es so offensichtliche Satzungsbrüche der UNO gibt, dass ich Mühe habe, zu verstehen, wie sie Ihnen hätten entgehen können. Mein Erstaunen ist um so grösser, als ich Sie – leider nicht persönlich, aber fachlich von der «Tagwacht» her – als einen versierten Journalisten von Rang zu kennen glaube.

Ich beschränke mich auf einige Beispiele.

1. Vor dem Ausbruch des Sechstagekrieges hatte Nasser wiederholt gedroht, die Israeli ins Meer zu werfen und sie zu vernichten. Es ist klar, dass das Nichteinschreiten der UNO ein klarer Bruch des Artikels 2, Ab-

satz 4, der Satzungen darstellt (Verbot der Drohung mit Gewalt oder Gewalt oder Gewaltanwendung).

2. Nach Artikel 1 sind wirksame Kollektivmassnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und zu beseitigen . . . Dementsprechend hat die UNO der ägyptischen Grenze entlang Truppen zwischen die potentialen Gegner gestellt. Daraufhin hat *Nasser* den Rückzug dieser Truppen verlangt. *U Thant* hat sich dieser Forderung gebeugt und dadurch zur Kriegsauslösung beigetragen. Er tat genau das, was er nicht tun durfte. Der Satzungsbruch ist evident.

3. Als der doppelzüngige und verschlagene *Nehru* Goa annektierte, die portugiesischen Truppen ins Meer warf und das alles gegen den klaren Willen der Bevölkerung Goas, hat die UNO, die nach Artikel 1, Absatz 1, Angriffshandlungen und andern Friedensbrüchen vorzubeugen, beziehungsweise sie zu unterdrücken hat, nichts unternommen.

4. Gemäss Artikel 2, Absatz 1, ist die UNO auf den Grundsatz *souveräner* Gleichheit aller ihrer Mitglieder aufgebaut. Gewaltanwendung (vgl. Beispiel 1) ist verboten. Die Sowjetunion hat die CSSR überfallen und geknebelt. Dadurch sind die Satzungen (Gewaltanwendung, Souveränitätsraub, Selbstbestimmungsrecht) kumulativ gebrochen worden. *Helmut Schmidt* hat die Russen anlässlich seines kürzlichen Besuches im Kreml offen des Satzungsbruches bezichtigt. Mit vollem Recht, denn die UNO ist dadurch natürlich nicht freigesprochen, dass der Überfallene, auf Befehl des Aggressors, auf formelle Klageerhebung verzichtet hat.

Ich glaube nicht, dass weitere, zum Beispiel den Nahostkonflikt betreffende Hinweise nötig sind.

Nach Empfang Ihres Briefes habe ich mich nochmals mit zuständigen Kennern über das unterhalten, was Sie «die Unfähigkeit der Vereinten Nationen, die weltpolitischen Krisen zu meistern» nennen. Sie bestätigen mir die volle Richtigkeit meiner von Ihnen in Zweifel gezogenen Formulierung.

Ich begrüsse Sie, sehr geehrter Herr Doktor, bestens. Marbach m. p.

3. Brügel an Marbach

London, 6. September 1969

Sehr geschätzter Genosse,

Herzlichen Dank für Ihren ausführlichen Brief vom 28. August. Darf ich Ihnen mit dem Ausdruck grössten Respekts für Ihre Vertrautheit mit der Materie sagen, warum ich in einer Weise mit Ihnen nicht übereinstimme, die dem Aussenstehenden als Haarspalterei erscheinen mag, die mir aber eine Klarstellung, beziehungsweise einen Versuch darum als gerechtfertigt erscheinen lässt? (In der Sache selbst sind wir ja völlig einig.)

1. Nassers Drohung, die Israelis ins Meer zu werfen, usw., ist natürlich eine krasse Verletzung der Verpflichtungen seines Staates nach Artikel 2, Absatz 4, der Satzung der Vereinten Nationen, der bestimmt, dass *die*

Mitglieder von einer Drohung mit Gewalt oder Gewaltanwendung absehen werden usw. Es scheint mir aber kein «Satzungsbruch» durch die Organisation zu sein, dass sie daraufhin nicht gegen die Vereinigte Arabische Republik eingeschritten ist. Die UN (der Ausdruck UNO stammt aus einem früheren Entwurf der Satzung und entspricht nicht dem definitiven Text, der das «O» für «Organisation» ausgelassen hat) wurden nicht als eine internationale Polizeitruppe geschaffen, die gegen jeden Verstoss gegen die aus der Satzung erfließenden Verpflichtungen der Mitglieder einzuschreiten hat. Die Satzung ist voll von Widersprüchen, die sich jene zunutze machen, die ihr zuwiderhandeln. Ich möchte nur an den Streit um Artikel 2, Absatz 7 erinnern, der den UN ein Eingreifen in vorzüglich innerstaatliche Angelegenheiten verbietet. Ich habe im Einklang mit so hervorragenden Fachleuten wie dem verstorbenen Professor Lauterpacht in völkerrechtlichen Abhandlungen (so in der «Friedenswarte», Nr. 3, 1952) den Standpunkt vertreten, dass Fragen der Einhaltung von Menschenrechten ein über die «domestic jurisdiction» hinausgehendes Problem sind, mit denen sich nach Artikel 55 der Satzung die Vereinten Nationen beschäftigen können, ja müssen. Aber Südafrika und die kommunistisch regierten Staaten vertreten, weil es ihnen so passt, den entgegengesetzten Standpunkt, und es gibt keine Instanz, die aussprechen könnte, was in diesem Falle rechtens ist. (Die einzige Instanz, die hier ein Urteil abgeben könnte, ist der Internationale Gerichtshof im Haag, dessen Gutachten und Entscheidungen aber von jenen nicht anerkannt werden, die die Menschenrechte mit Füßen treten.) Die Sache geht soweit, dass die Sowjetunion 1968 gegen die Behandlung ihres Einfalls in die Tschechoslowakei durch die UN mit dem grotesken Argument auftreten konnte, es würde sich um eine Einmischung in die – inneren Angelegenheiten der Tschechoslowakei handeln! Das alles ist niederdrückend, trotzdem kann man meiner Meinung nach deshalb oder im Falle Nasser–Israel den UN keinen «Satzungsbruch» nachweisen. Eine Aktion im Falle Nasser–Israel würde zum Beispiel durch ein sowjetisches Veto verhindert werden. Es ist ein beklemmender Gedanke, dass in den UN jede Verurteilung Israels durchgeht, aber keine eines arabischen Staates, weil die Sowjetunion ein Veto einlegt. Darüber können und sollen wir uns moralisch entrüsten, aber die Vereinten Nationen als solche sind dagegen machtlos, und das Vetorecht ist im Artikel 27, Absatz 3, der Satzung verankert.

2. Artikel 1 der Satzung sagt nicht, dass wirksame Kollektivmassnahmen zu ergreifen sind, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und zu beseitigen. Der Artikel sagt, es sei u. a. der Zweck (purposed) der UN, solche Massnahmen zu ergreifen, aber das Organ, das dazu berufen ist, ist der Sicherheitsrat, in dem die Sowjetunion ein Vetorecht hat. Dass U Thant seinerzeit auf eine Forderung Nassers hin die UN-Beobachter zurückgezogen hat, ohne sich auf die Notwendigkeit zu berufen, erst die Sache einer Sitzung des Sicherheitsrates vorzulegen, war in meinen Augen

ein taktischer Fehler, der zur Auslösung des Krieges von 1967 beigetragen haben mag. Aber an sich hatte er keine Handhabe, die Zurückziehung der Beobachter absolut zu verweigern (er hätte die Sache hinauszögern sollen), und ein «Satzungsbruch» scheint mir nicht gegeben.

3. Goa ist ein komplizierter Fall, aber es stimmt nicht, dass Nehru die portugiesischen Truppen «ins Meer warf», und ob die Intervention «gegen den klaren Willen der Bevölkerung Goas» erfolgte, weiss niemand. Die portugiesische Herrschaft in Goa war aber unzweifelhaft ein Anachronismus. Sie legen, wie schon gesagt, dem Artikel 1 der Satzung eine Bedeutung bei, die er nicht hat. Die UN konnten in der Sache nichts machen, da ein sowjetisches Veto es verhindert hätte.

4. In der Beurteilung des sowjetischen Überfalls auf die Tschechoslowakei (und nicht zu vergessen, des Überfalls auf Ungarn 1956) gehe ich mit Ihnen vollkommen konform. Es kann unter denkenden Menschen kein Zweifel darüber bestehen, dass Moskau hier in gröblichster Verletzung der UN-Satzung gehandelt hat. Um die Tragikomödie zu vollenden: Die Sowjetunion hat hier sogar den Warschauerpakt verletzt, den sie seinerzeit nach ihrem eigenen Belieben formuliert hatte. (Dort heisst es in Artikel 1: «Die Hohen Vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen, in ihren internationalen Beziehungen von Drohungen mit Gewalt und Gewaltanwendung abzusehen und internationale Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln beizulegen.») Die Frage ist nur, was die UN in der Sache hätten machen können. Auf «Ersuchen» des Überfallenen wurde die Sache im Sicherheitsrat nicht weiter verhandelt, das heisst die Sowjetunion hat ihr Opfer auch noch insofern vergewaltigt, als sie es zu diesem «Ersuchen» zwang. Ungeachtet dessen hätte der Sicherheitsrat die Angelegenheit weiter verhandeln können. (Formell blieb sie auf der Traktandenliste.) Aber das hätte ja nur mit einem sowjetischen Veto enden können. «Satzungsbruch» durch die UN kann ich also auch hier nicht sehen.

Ich möchte noch erläutern, warum ich in meinem ersten Brief vom Fall Gibraltar als einer Verletzung der Satzung durch die UN selbst gesprochen habe. Artikel 73 der Satzung verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Interessen der Kolonialvölker bei der Bestimmung ihres Schicksals als «paramount», also als entscheidend, anzuerkennen. In einer Volksabstimmung hat sich die Bevölkerung von Gibraltar frei für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustands ausgesprochen. Trotzdem hat die Generalversammlung von 1968 einen Beschluss gefasst, der von Grossbritannien verlangt (auch wenn das nicht direkt gesagt wird), die Bewohner von Gibraltar gegen ihren erklärten Willen an das faschistische Spanien auszuliefern. Es ist bezeichnend, dass die kommunistisch regierten Staaten für diesen Beschluss gestimmt haben, der offenkundig auf einen Kuhhandel zwischen Franco und den arabischen Staaten zurückgeht. Franco hat sich zur Unterstützung der arabischen Staaten verpflichtet,

dafür haben die arabischen Staaten in Sachen Gibraltar im Sinne Madrids gestimmt, und Moskau mit seinen Satelliten stimmt prinzipiell immer mit den arabischen Staaten. So ist Franco zu kommunistischer Unterstützung gekommen. Vor so viel politischer und menschlicher Niedertracht fehlen mir die entsprechenden Worte. Aber wieder: Es gibt niemanden, der autoritativ aussprechen könnte, der betreffende Beschluss der Generalversammlung widerspreche der in diesem Fall eindeutigen Sprache der Satzung.

Entschuldigen Sie bitte, dass ich Ihre Aufmerksamkeit für eine so detaillierte Behandlung des Problems in Anspruch zu nehmen wage. Ich hoffe, dass Sie mir das nicht übelnehmen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr J. W. Brügel m. p.

Jakob E. Jaggi

Die Suche nach einer zeitgemässen Struktur in der Berufsbildung

In früheren Jahrhunderten machten sich Neuerer missbeliebig, die mit verbesserten Methoden oder wirksameren Werkzeugen die handwerkliche Arbeit fördern wollten. Das Fortschrittdenken war verpönt. Wüsste ein frischgebackener Geselle in die Zunft aufgenommen zu werden, so musste er beim Lehrbraten eidlich geloben,

«nichts Neues auf – und nichts Altes abkommen zu lassen».

Ganz anders sieht es heute aus. Ein französischer Soziologe stellte in der Folge fest:

«Früher brauchte die Entwicklung rund 300 Jahre, vor einer Generation noch etwa dreissig und heute bloss noch drei.»

Praktisch bedeutet das: wer noch vor Beginn dieses Jahrhunderts seine Lehre abschloss oder die Hochschule verliess, konnte mit dem erworbenen Wissen sein Leben lang seinen Beruf ausüben. Viel Neues kam nämlich in seiner Zeit nicht mehr dazu. Heute legen Lehre und Studium nur noch das Fundament, auf welchem unablässig weiter zu bauen ist.

Die Ansichten hierüber, vor allem aber über die zukünftigen Berufsanforderungen unserer Wirtschaft sind nicht einheitlich. Die einen vertreten die Meinung, dass in der Berufswelt von morgen jene Funktionen und Verrichtungen, welche keine längere Ausbildung nötig machen, zunehmen werden. Andere wieder – und diese sind in der Mehrzahl –